

Mit finanziellen Folgen

Was ist eine »richtige« Erstausbildung?

Bildung und Weiterbildung sind eine gute Sache.

Aber: bei der Abzugsfähigkeit der Ausbildungskosten unterscheidet der Fiskus klar zwischen Erstausbildung oder Zweitausbildung. Die Folgen für den Steuerzahler sind erheblich.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in mehreren Fällen entschieden,

dass Aufwendungen für das Erststudium oder eine Erstausbildung als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen, Velbert weist aber darauf hin, dass der Gesetzgeber dem einen Rie-

gel vorschob, indem er das Gesetz entsprechend rückwirkend (!) geändert hat.

Hiergegen ist zurzeit eine Revision vor dem Bundesfinanzhof anhängig (Vorinstanz: FG Münster Urteil vom 20. Dezember 2011 (Az. 5 K 3975/09 F)). Die Erfolgsaussichten werden von den Experten unterschiedlich bewertet, mit Tendenz zu Ungunsten des Steuerbürgers.





FOTO: PRIVAT

Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert.

Vollständiger oder begrenzter Abzug?

Der Grundsatz: Ausbildungskosten mindern die Steuerlast. Jedoch unterscheidet der Fiskus dabei zwischen erstmaliger Berufsausbildung und Zweitausbildung – und das mit Folgen!

Aufwendungen für ein Erststudium im Anschluss an das Abitur sowie für die erstmalige Berufsausbildung außerhalb eines Ausbildungs-Dienstverhältnisses (zum Beispiel Pilotenausbildung) sind nur begrenzt bis € 6 000,- (bis 2011: € 4 000,-) als Sonderausgaben absetzbar. Hingegen können die Kosten für jegliche Bildungsmaßnahmen nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung, auch für ein Erststudium nach einem Berufsabschluss, unbegrenzt als Werbungskosten abgezogen werden. „Diese feinsinnige und völlig unbegründete Differenzierung macht einen riesigen finanziellen Unterschied aus: Wer beispielsweise eine Pilotenausbildung nach dem Abitur beginnt, darf die enorm hohen Kosten von rund € 80 000,- nur mit € 6 000,- als Sonderausgaben absetzen. Falls der Pilotenschüler kein Einkommen hat, verpufft sogar dieser Mini-Abzugsbetrag wirkungslos, denn ein Verlustvortrag in kommende Jahre ist nicht möglich. Wer hingegen zuerst eine Berufsausbildung absolviert und danach die Pilotenausbildung beginnt, kann die Kosten in voller Höhe als Werbungskosten absetzen und den nicht verrechneten Betrag in kommende Jahre vortragen, sodass im ersten Berufsjahr eine hübsche Steuererstattung winkt“, erklärt Steuerberater Roland Franz.

Abgeschlossene Erstausbildung

Das Problem der abgeschlossenen Erstausbildung spielt also eine wichtige Rolle, wenn eine Zweitausbildung absolviert wird. Aufgrund der enormen steuerlichen Auswirkungen wundert es nicht, dass die Finanzämter den Begriff der »Berufsausbildung« eher eng

fassen, deshalb so manche Ausbildung nicht als Erstausbildung anerkennen und somit den vollen Werbungskostenabzug für die Zweitausbildung verweigern. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt eine »richtige« Berufsausbildung nur dann vor, wenn der Beruf durch eine Ausbildung im Rahmen eines öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgangs erlernt wird und der Ausbildungsgang durch eine Prüfung abgeschlossen wird (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen). Das Finanzgericht Münster meint, dass für die Berufsausbildung ein geordneter Ausbildungsgang und eine Ausbildungsdauer von nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahren erforderlich sind. Deshalb sei eine Ausbildung zum Rettungssanitäter von nur acht Monaten nicht als Berufsausbil-

dung anzusehen (Urteil des Finanzgerichts Münster, Aktenzeichen 3 K 3347/07 F).

Ziel: Einkünfte erzielen

Nun hat der Bundesfinanzhof geklärt, was genau unter dem Begriff »Berufsausbildung« zu verstehen ist und den Begriff weit gefasst: Eine vollwertige Berufsausbildung liegt vor, wenn sie Berufswissen vermittelt und dazu befähigt, aus der angestrebten Tätigkeit Einkünfte zu erzielen. Deshalb könne auch eine Ausbildung von nur sechs oder acht Monaten eine »richtige« Berufsausbildung sein, wenn die Berufe dann regelmäßig als Vollzeit-erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Sollte dann anschließend eine Weiterbildungsmaßnahme aufgenommen werden, stelle dies eine Zweitausbildung dar. Und deshalb könne man die Ausbildungskosten unbegrenzt als Werbungskosten absetzen und auf kommende Jahre vortragen. Allerdings wäre die Weiterbildungsmaßnahme im Einzelfall entsprechend zu bewerten, da es auch hier unterschiedliche Ansichten geben wird, meinen Experten.

Definition

des Bundesfinanzhofes

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes ist »Berufsausbildung die Ausbildung zu einem künftigen Beruf. In Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernstlich darauf vorbereitet. Eine Berufsausbildung liegt nicht nur vor, wenn die Ausbildung im dualen System oder in betrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen absolviert wird. Es ist auch kein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz und eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erforderlich. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Ausbildung Berufswissen vermittelt und dazu befähigt, aus der angestrebten Tätigkeit Einkünfte zu erzielen« (Urteil des BFH, Aktenzeichen VI R 6/12).

Das gilt als Zweitausbildung

„Der Begriff der Erstausbildung spielt in zweierlei Hinsicht eine wichtige Rolle, wenn eine Zweitausbildung absolviert wird: Zum einen sind die Ausbildungskosten für die Zweitausbildung in voller Höhe als Werbungskosten absetzbar. Zum anderen besteht für Kinder unter 25 Jahren ein Anspruch auf Kindergeld während der Zweitausbildung nur noch, wenn nebenher keine oder eine Erwerbstätigkeit von unter 20 Wochenstunden ausgeübt wird. Erfolgt die Zweitausbildung jedoch im Rahmen eines Auszubildenden-Dienstverhältnisses, ist dies unschädlich für den Kindergeldanspruch. Jeder Berufsausbildungsfall wird vor Gericht landen, es sei denn, der BFH hat über den entsprechenden Erst-Ausbildungsberuf bereits eindeutig entschieden“, erklärt Steuerberater Roland Franz.

Roland Franz, Steuerberater

Letzte Meldung

In 12 Bundesländern gibt es das Recht auf einige Tage bezahlten Bildungsurlaub pro Jahr. Dieser Anspruch ist in den jeweiligen Landesgesetzen verankert. Dabei laufen die monatlichen Bezüge weiter, die Kurse werden vom Teilnehmer finanziert. In Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen bestehen derzeit keine solchen Regelungen. Wer beim Inhalt der möglichen Weiterbildungen nur sein eigenes Arbeitsfeld im Blick hat, täuscht, wissen die ARAG-Experten. Als Bildungsurlaub gilt alles, was das jeweilige Bundesland als solchen anerkennt. Eine Übersicht gibt es im Internet auf www.bildungsurlaub.de. Dort sind dann neben fachlichen Angeboten auch politische oder persönlichkeitsbildende Weiterbildungsmöglichkeiten angegeben. Zur Beantragung des Bildungsurlaubs gibt es Musteranträge beim jeweiligen Träger. Diesen reicht man mindestens sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn ausgefüllt beim Arbeitgeber ein. Bei Ablehnung des Antrags gibt es zwei Möglichkeiten. Erstens: In der beantragten Zeit kann auf Grund großen Arbeitsaufkommens kein Urlaub gewährt werden. Dann gilt das gleiche wie beim Erholungsurlaub – es muss meist akzeptiert werden. Zweitens: Erfolgt die Ablehnung, weil der Arbeitgeber das Kursangebot nicht akzeptiert, kann man rechtliche Maßnahmen einleiten und die Weiterbildung auch gegen den Willen des Chefs durchführen. Die ARAG-Experten raten, nach der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung einzureichen. Denn wenn der Arbeitgeber Zweifel hegt, kann er Gehalt zurückhalten. Stellt sich heraus, dass der Arbeitnehmer den Bildungsurlaub vorgetäuscht hat, droht die fristlose Kündigung.

Fazit der Redaktion: Grundsätzlich ist jede Ausbildung zu begrüßen. Welchen Weg man aber konkret geht, um sein Berufsziel zu erreichen, sollte gut durchdacht werden. Das kann sich nämlich steuerlich dramatisch aufs Konto auswirken.